

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Satzung zur Aufhebung der Volksfestsatzung

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Volksfest (Volksfestsatzung)
der Stadt Weil am Rhein in der Fassung der Änderungssatzung
vom 02.10.2010 und der Änderungssatzung vom 22.11.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadtverwaltung Weil am Rhein am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über das Volksfest (Volksfestsatzung) der Stadt Weil am Rhein in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.10.2010 und der Änderungssatzung vom 22.11.2022 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Weil am Rhein, 02.10.2025



Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin

Hinweis § 4 Abs.4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.